



Das Wechselmodell: Informationen für die Beratung

Einleitung

In der Fachwelt gilt die Diskussion um das Wechselmodell derzeit als „neu entfacht“¹: In Fachzeitschriften erscheinen vermehrt Aufsätze zum Thema². Auch aus der Beratungstätigkeit des VAMV wird Beratungsbedarf rückgemeldet. Der Deutsche Familiengerichtstag (DGFT) hat sich 2013 in gleich zwei Arbeitskreisen mit dem Thema beschäftigt³ und angekündigt, dass sich seine Kinderrechtskommission 2014 mit dem Wechselmodell befassen wird⁴. Er stellt fest, dass „eine Klärung wesentlicher rechtlicher und tatsächlicher Grundlagen“ für das Wechselmodell „noch aussteht“ und sieht einen „ganz erheblichen Klärungsbedarf“ für „etwaige rechtliche Regelungen ohne Elternkonsens“ und „erst recht bei Hochstrittigkeit“⁵.

Die Rechtsprechung lehnt die gerichtliche Anordnung eines Wechselmodells bislang überwiegend ab. Gleichzeitig gibt es vereinzelt Strömungen in der Literatur, die hier Reformbedarf sehen und für die gesetzliche Verankerung einer Anordnungsmöglichkeit und einen Vorrang des Wechselmodells plädieren⁶.

Der VAMV möchte mit dem vorliegenden Papier differenzierte und sachliche Informationen für die Beratung geben und die Vor- und Nachteile des Wechselmodells beleuchten.

Wie kann ein alltagstaugliches Wechselmodell im Sinne des Kindes aussehen? Welche Voraussetzungen und welche Auswirkungen hat es? Passt das Wechselmodell zu einem konkreten Kind, einer konkreten Familie und ihren konkreten Lebensumständen? Eine besondere Herausforderung wird darin liegen, Schwierigkeiten auf der Kind- und auf der Elternebene nicht miteinander zu verwechseln. Hier lauten die einschlägigen Fragen: Welche für Eltern möglicherweise positiven Auswirkungen sollten nicht mit positiven Auswirkungen für das Kind verwechselt werden? Welche für Eltern möglicherweise negativen Auswirkungen sollten nicht mit negativen Auswirkungen für das Kind verwechselt werden?

Beratung soll informieren. Die Entscheidung, welche Betreuungsform die Eltern wählen, kann die Beratung ihnen nicht abnehmen. Sie kann aber Chancen und Risiken aufzeigen und den Eltern dabei helfen, Vor- und Nachteile zu sortieren und zu reflektieren, um zu einer sorgfältig abgewogenen Entscheidung im Interesse ihres Kindes zu kommen. Die Auswahl

¹ Editorial ZKJ 11/2013

² Z.B. FamRZ 2/2014 S.84 ff: Wohlgemuth: Spielarten des Wechselmodells – unterhaltsrechtliche Aspekte; . FamRZ 2/2014 S.88 ff Spangenberg: Wechselmodell und Kindesunterhalt; FamRB 9/2013 s.290 ff: Sünderhauf: Vorurteile gegen das Wechselmodell: Was stimmt, was nicht – Argumente in der Rechtsprechung und Erkenntnisse aus der psychologischen Forschung (Teil I) und FamRB 10/2013 S.327 ff (Teil II); ZKJ 12/2013 S.489 ff: Bergmann: Das Wechselmodell im familiengerichtlichen Verfahren

³ 20. Deutscher Familiengerichtstag: AK 7: Umgang zwischen Wochenend- und Wechselmodell, AK 15: Unterhalt beim Wechselmodell

⁴ Homepage des DGFT: Hinweise des Vorstands zum Wechselmodell vom 10. Januar 2014

⁵ A.a.O.

⁶ Sünderhauf: Wechselmodell – Psychologie – Recht – Praxis S.492 ff

und das Gelingen der „richtigen“ Betreuungsform für das Kind hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab; vor allem maßgeblich vom Verhalten und der Einstellung der Eltern zu ihrem Kind und zu dem anderen Elternteil.

Was wird unter dem Namen Wechselmodell diskutiert?

Nach einer Trennung haben die meisten Kinder ihren Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil und sehen den anderen Elternteil besuchsweise im Rahmen einer Umgangsregelung. Dieses Residenzmodell wird vom Gesetzgeber als Normalfall angesehen. Wenn Kinder zwischen den Wohnungen der Eltern hin- und herwechseln und dabei annähernd gleich viel Zeit bei der Mutter und beim Vater verbringen, wird dies Wechselmodell genannt. Mitunter finden sich auch die Bezeichnungen Pendelmodell oder Doppelresidenzmodell.

Aus unterhaltsrechtlicher Sicht verlangt der BGH ein Wechselmodell mit im Wesentlichen gleichen Anteilen, mithin eine „etwa hälftige Aufteilung“ der Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, wobei er die Beurteilung der Frage, ob ein Elternteil die Hauptverantwortung für ein Kind trägt, ausdrücklich nicht allein auf die zeitliche Komponente beschränkt⁷. In der Literatur hingegen werden teilweise Regelungen bis hin zu einer Aufteilung von 70:30 noch als Wechselmodell bezeichnet⁸.

Einigen sich die Eltern auf ein Wechselmodell, ist nicht eindeutig zuordenbar, ob dies unter die Ausgestaltung des Umgangsrechts fällt oder eine Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts darstellt, welches wiederum ein Teilbereich des Sorgerechts ist. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn die Zeit mit beiden Eltern nicht genau gleich aufgeteilt ist im Sinne einer 50:50-Regelung, sondern die Aufenthaltszeiten bei einem Elternteil überwiegen.

I. Auswirkungen des Wechselmodells auf Kinder

1. Auswirkungen des Wechselmodells auf Kinder aus psychologischer Sicht

- **Abhängigkeit vom Alter des Kindes:** Die Qualität der Bindung eines Kindes an seine Bezugspersonen hängt von der elterlichen Feinfühligkeit ab. Im Idealfall erlebt das Kind, dass die Bindungsperson bei emotionalen Belastungen verfügbar ist und auf seine altersgemäßen Bedürfnisse angemessen reagiert⁹. Je jünger das Kind ist, desto stressvoller erlebt es wiederholte Trennungen und Wechsel der Betreuungspersonen¹⁰ deshalb kann es für Eltern empfehlenswert sein, insbesondere für jüngere Kinder eine Lebensform zu finden, die sozial, zeitlich und örtlich eine möglichst große Stabilität gewährleistet. Zwei- und Dreijährige brauchen klar überschaubare Tagesabläufe und feste Rituale¹¹. Scheinbar unkomplizierte Kleinkinder, die den Wechsel ohne erkennbare Auffälligkeiten vollziehen, können unter Umständen auch unsicher-vermeidend gebunden sein oder eine Bindungsstörung aufweisen¹². Es kann sinnvoll sein, ältere Kinder bei der Gestaltung des Nachtrennungsfamilienlebens immer mehr mitgestalten zu lassen¹³. Mit zunehmendem Alter orientieren sich Kinder immer stärker an ihrer Peergroup; dies kann mit dem Wunsch nach Beendigung des

⁷ BGH XII ZR 161/04 – Urteil vom 28. Februar 2007 – S.7 und 8

⁸ Sünderhauf: Wechselmodell – Psychologie – Recht – Praxis S.64 ff m.w.N.

⁹ Unzner: Bindungstheorie und Wechselmodell, FPR 2006, S.275

¹⁰ A.a.O. S.274

¹¹ A.a.O S.277

¹² Fichtner/Salzgeber: Gibt es den goldenen Mittelweg? Das Wechselmodell aus Sachverständigensicht, FPR 2006, S.280

¹³ Vgl. Fichtner/Salzgeber: Gibt es den goldenen Mittelweg? Das Wechselmodell aus Sachverständigensicht, FPR 2006, S.281

Wechselmodells einhergehen, wenn von einem Haushalt aus die Freunde besser zu erreichen sind oder durch das Wechseln die Zeit für Sozialkontakte mit Gleichaltrigen eingeschränkt wird¹⁴.

- **Notwendigkeit eines Lebensmittelpunktes oder zwei gleichwertige „Zuhause“:** Die Belastung, mit zwei unterschiedlichen Lebensorten und zwei unterschiedlichen sozialen Netzen, gegebenenfalls unterschiedlichen Erziehungsstilen und unterschiedlichen materiellen Gegebenheiten umzugehen, bewältigt jedes Kind verschieden gut. Ebenso profitieren Kinder unterschiedlich von den Vorteilen, die zwei verschiedene Lebenswelten ihnen bieten können. Der damit einhergehende Wechsel des sozialen Umfeldes, der sich mit zunehmender Entfernung der Elternwohnungen verstärkt und bis hin zu dem Besuch von zwei unterschiedlichen Kindergärten reichen kann, wird das eine Kind bereichern und das andere Kind überfordern. Diesen Unterschieden sollte nach Möglichkeit bei der Entscheidung über das Betreuungsmodell Rechnung getragen werden. Bei Eltern, die nicht zusammen leben, kann es vorkommen, dass sie bei der Erziehung weniger Kompromisse eingehen als zusammenlebende Eltern: Wertekonflikte, die diese oft miteinander ausfechten, muss das Kind unter Umständen innerpsychisch für sich allein lösen, was vom Kind erhöhte Anpassungsleistungen erfordern kann. Eltern erwarten in der Regel, dass sich das Kind dort, wo es jeweils ist, wohl fühlt. Beim Wechselmodell bleibt die Beziehungskontinuität zu beiden Eltern in der Regel erhalten oder wird aufgebaut; die Kinder erleben sowohl Alltag als auch freie Zeiten mit beiden Eltern. Dafür kann es Brüche in anderen Kontinuitäten geben: Beispielsweise Veränderungen in den Haushalten, in denen das Kind zu gleichen Teilen lebt und an die es sich zusätzlich gewöhnen muss, insbesondere, wenn neue Partner/innen und deren Kinder hinzukommen. Es ist wichtig, die damit verbundenen Belastungen richtig einzuschätzen und mit den möglichen Vorteilen abzuwägen.
- **Bindungen zu den Eltern und ihre Folgen:** Die Bindung zur Hauptbetreuungsperson sollte nach Möglichkeit nicht gefährdet werden. Zusätzlich kann es positive Auswirkungen für das Kind haben, zur bislang nicht hauptbetreuenden Person eine engere Bindung zu gewinnen. Dabei ist es sinnvoll, die bisherige Rollenverteilung und Bindungsqualität nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Dies insbesondere, wenn ein Kind bislang nur mit einem Elternteil aufgewachsen ist oder der andere Elternteil kaum Versorgungsleistungen erbracht hat. Mögliche Änderungen brauchen Zeit und Rücksicht auf die Befindlichkeit des Kindes. Gerade bei kleineren Kindern kann es ratsam sein, die Übergänge behutsam und kooperativ zu gestalten und an die Bedürfnisse des Kindes anzupassen. Starre zeitliche Festlegungen können dabei kontraproduktiv sein und den Bedürfnissen des Kindes unter Umständen nicht gerecht werden.
- **Konfliktniveau und Erziehungsstil:** Da sich das Kind im Wechsel auf Vater und Mutter und ein Zusammenleben mit beiden einstellen muss, hat es nur schwer die Möglichkeit, sich einem spürbaren Streitklima zu entziehen. Unterschiedliche Erziehungsstile sollten nach Möglichkeit nicht mit einer Entwertung des Erziehungsverhaltens des anderen Elternteils verbunden sein. Konflikte zwischen den Eltern sind

¹⁴ Vortrag Dipl. Psych. Sabine Schmidt (GWG München): "Das Kindeswohl im Wechselmodell: Die Situation des Kindes aus psychologischer Sicht" VAMV Fachseminar zum Thema Wechselmodell am 01.03.14 in Fulda

nach neuerer Forschung ein starker Risikofaktor für das Kind: Sie erzeugen emotionale Verunsicherung, ungünstige Rollenvorbilder, strahlen in die Erziehung aus und können die Kinder in Loyalitätskonflikte stürzen¹⁵. Zu berücksichtigen ist, dass Konflikte durch die Wahl eines Betreuungsmodells nicht gelöst werden. Sie können vielmehr die notwendigen Absprachen im Alltag erschweren. Hierzu können auch unterhaltsrechtliche Auseinandersetzungen zwischen den Eltern gehören, denn sie belasten oft das Verhältnis der Eltern untereinander. Insofern kann es ratsam für die Eltern sein, sich auch über die unterhaltsrechtliche Seite des Wechselmodells zu verständigen. Gerichtlich angeordnete Wechselmodelle bergen insofern die Gefahr, dass es um den Unterhalt des Kindes Streit geben wird.¹⁶

- **Stark zerstrittene Eltern und Wechselmodell gegen den Willen eines Elternteils:** Gegen den Willen eines Elternteils wird das Wechselmodell von den Gerichten in der Regel nicht angeordnet. Begründet wird dies damit, dass ein Wechselmodell die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern voraussetzt, miteinander zu kooperieren und zu kommunizieren¹⁷. Aufgrund des durch den ständigen Wechsel erhöhten Kommunikations- und Organisationsbedarfs ist ein Konsens der Eltern nach Ansicht der Rechtsprechung in der Regel unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung¹⁸. Dies leuchtet ohne weiteres ein: Wenn der Grundkonsens fehlt, ist ein positives Miteinander kaum zu erwarten. Ein Wechsel zwischen den Eltern ist ohne intensive gegenseitige Information über die Ereignisse in der Zeit, wo das Kind beim anderen Elternteil war sowie Informationen über anstehende schulische und außerschulische Aktivitäten, Kindergartenaktivitäten, Elterngespräche, Arzttermine, Einladungen und dergleichen mehr in der kommenden Zeit schwer vorstellbar.

2. Das individuelle Kind

Was für das eine Kind gut ist, muss nicht für das andere gut sein. Ob der Gewinn für das Kind die mit dem Wechsel verbundenen Belastungen überwiegt, sollte im konkreten Fall für das jeweilige Kind geklärt werden. Zur Einschätzung des Kindes und seiner Fähigkeiten kann es sich empfehlen, auch die Meinung anderer Personen einzuholen, beispielsweise von Personen, die das Kind gut kennen oder die professionell mit dem Kind zu tun haben, wie beispielsweise Lehrer/innen, Erzieher/innen o.ä..

Special needs, also besonderer Betreuungsbedarf, besondere Belastungen und Persönlichkeitseigenschaften des Kindes sollten soweit möglich beachtet werden: Einige Kinder bedürfen intensiver Betreuung oder schulischer Förderung. Andere sind wenig umstellungsbereit oder auch sozial weniger kompetent. Hier können unter Umständen Risikofaktoren für ein Wechselmodell liegen. Jedes Kind sollte dabei in seiner Individualität betrachtet werden; selbst zwischen Geschwisterkindern können diesbezüglich Unterschiedlichkeiten bestehen. Sinnvoll kann es auch sein, die Betreuungssituation des Kindes zu betrachten und in die Gesamtabwägung einzubeziehen: Wird es bereits in großem Umfang von Dritten betreut, beispielsweise durch lange Kindergarten-, Schul- und

¹⁵ Walper: Trennung und Scheidung: Chancen und Risiken für die Entwicklung von Kindern – neuere Forschungsergebnisse. Vortrag auf der 2. Bundestagung zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Familienkonflikt, Mainz 06.12. 2010

¹⁶ Hennemann: § 1629 II 2 und III BGB - Probleme der gesetzlichen Vertretung und der Prozessstandschaft beim Wechselmodell, FPR 2206, 295 ff

¹⁷ OLG Koblenz, Beschluss vom 12.01.2010 – 11 UF 251/09 -

¹⁸ Palandt 72. Aufl. 2013 Rn. 2 zu § 1687 BGB m.w.N. Weitere Nachweise finden sich auch bei OLG Hamm, Beschluss vom 16.02.2012 – 2 UF 211/11 -

Hortzeiten, kann es sein, dass die wechselnde Betreuung durch die Eltern daneben nicht so sehr ins Gewicht fällt. Genauso gut kann es aber auch sein, dass das Kind es dann mit zu vielen Betreuungspersonen auf einmal zu tun hat und dies dem Kindeswohl nicht entspricht¹⁹.

II. Auswirkungen des Wechselmodells auf Eltern

Auf die Kosten der Lebensführung („Wechselmehrkosten“): Das Wechselmodell erfordert die doppelte Anschaffung wesentlicher Bedarfsgegenstände, die nicht immer hin- und her transportiert werden können, angemessenen Wohnraum bei beiden Eltern (in Form von zwei Kinderzimmern oder zumindest Schlaf- und Spielecken), gegebenenfalls Fahrtkosten von einer Wohnung zur anderen. Nicht alle Kosten können in vollem Umfang in der Abwesenheit des Kindes eingespart werden.

Die Rechtsprechung thematisiert dies unter dem Stichwort „Wechselmehrkosten“: Es gibt keine empirischen Daten dazu, bislang existieren nur Schätzungen zu einzelnen Bestandteilen des Kindesbedarfs wie Wohn- oder Fahrtkosten²⁰. Was meist nicht in Betracht gezogen wird, sind die Mehrkosten durch Möbel, Spielzeug, Kleidung, Nahrung etc. Dazu kommen Opportunitätskosten: Einschränkungen in Bezug auf berufliche Verfügbarkeit in der Kinderwoche oder wenn bei Verhinderung oder Krankheit des anderen Elternteils in der „kinderfreien“ Zeit eingesprungen werden muss. Zeitaufwand für Kommunikation mit dem anderen Elternteil und die Aushandlung von Absprachen.

Aus unterhaltsrechtlicher Sicht: Das Wechselmodell befreit nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur von der einseitigen Barunterhaltspflicht, wenn die Eltern eine „etwa hälftige Aufteilung“ der Erziehungs- und Betreuungsaufgaben“ praktizieren²¹. In diesem Fall gilt dann eine anteilige Barunterhaltspflicht von beiden Eltern – wie beim volljährigen Kind, mit dem Unterschied, dass beide zusätzlich erziehen, pflegen und versorgen. Hierzu gibt es verschiedene Rechenmodelle in Literatur und Rechtsprechung²².

Die Werte der Düsseldorfer Tabelle sind hier nur bedingt brauchbar, da sie ein anderes Modell als das Wechselmodell zu Grunde legen. Sinnvollerweise müsste der Bedarf einschließlich der durch das Wechselmodell entstehenden Mehrkosten (s.o.) ermittelt werden²³. Der wirtschaftlich schwächere Elternteil sollte deshalb - auch im Interesse des Kindes - darauf achten, dass die entsprechenden Mehrkosten in der Unterhaltsberechnung berücksichtigt werden, damit die Existenz des Kindes in beiden Haushalten ausreichend gesichert ist. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Bedarf ohne Teile der real anfallenden Wechselmehrkosten zu niedrig angesetzt wird und die Ausgleichszahlungen infolgedessen zu niedrig ausfallen: In der Folge geht das Wechselmodell zu Lasten des Kindes und des ökonomisch schwächeren Elternteils²⁴. Dies hat auch der BGH grundsätzlich so gesehen: Zur anteiligen Barunterhaltspflicht der Eltern in einem Betreuungsmodell, in dem beide Eltern etwa die Hälfte der Versorgungs- und Erziehungsaufgaben übernehmen ergänzt er:

¹⁹ Vortrag Dipl. Psych. Sabine Schmidt (GWG München): „Das Kindeswohl im Wechselmodell: Die Situation des Kindes aus psychologischer Sicht“ VAMV Fachseminar zum Thema Wechselmodell am 01.03.14 in Fulda

²⁰ Kirsten Scheiwe: „Cash und Care – Kindesunterhalt und Wechselmodell“, Vortrag am 22.11.2012 in Bremen auf der Herbsttagung des DAV (Deutscher Anwaltverein), zu finden unter http://familienanwaelte-dav.de/tl_files/downloads/herbsttagung/2012/Prof.%20Dr.%20Scheiwe.pdf

²¹ BGH XII ZR 161/04 – Urteil vom 28. Februar 2007

²² Kirsten Scheiwe: „Cash und Care – Kindesunterhalt und Wechselmodell“, Vortrag am 22.11.2012 in Bremen auf der Herbsttagung des DAV (Deutscher Anwaltverein) S.14 m.w.N.

²³ A.a.O. S.14

²⁴ A.a.O. S.12

„Hinzuzurechnen sind Mehrkosten, die durch die Aufteilung der Betreuung entstehen (...)“²⁵. Die Diskussion über den Kindesunterhalt im Wechselmodell ist aber noch längst nicht abgeschlossen. Aktuell empfiehlt der DFGT der Rechtsprechung eine Anpassung der Barunterhaltspflicht, wenn die Betreuung durch den umgangsberechtigten Elternteil die derzeit üblichen Umgangsregelungen wesentlich übersteigt, wobei der festgelegte Betreuungszeitanteil berücksichtigt werden soll²⁶. Diese Empfehlung einer Anpassung hat der BGH insoweit umgesetzt, als er im Falle eines „weit über das übliche Maß hinausgehenden“ Umgangsrechts die Möglichkeit eröffnet, die in diesem Zusammenhang getätigten außergewöhnlich hohen Aufwendungen als Anlass dafür zu nehmen, den Barunterhalt des Kindes um eine oder mehrere Einkommensgruppen herabzustufen²⁷. Dieser nach der Düsseldorfer Tabelle ermittelte Unterhaltsbedarf kann laut BGH weitergehend gemindert werden, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil dem Kind im Zuge des erweiterten Umgangsrechts Leistungen erbringt, mit denen der Bedarf des Kindes auf andere Weise als durch Zahlung einer Geldrente teilweise gedeckt wird²⁸.

Auf den Unterhaltsvorschuss: Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden (Urteil vom 11.10.2012 – BverwG 5 C 20.11 -), dass Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nicht zu gewähren sind, wenn das Kind weiterhin auch durch den anderen Elternteil in einer Weise betreut wird, die eine wesentliche Entlastung des den Unterhaltsvorschuss beantragenden Elternteils bei der Pflege und Erziehung des Kindes zur Folge hat. Das Verwaltungsgericht Göttingen hat entschieden (17.12.2013 – 2 A 601/13 -), dass bei einem Betreuungsumfang von 14 Tagen und 9 Nächten beim anderen Elternteil ein Lebensmittelpunkt bei einem der Elternteile nicht eindeutig feststellbar ist und ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss deswegen ausscheidet. Voraussetzung für den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ist gemäß § 1 UVG dass das Kind „bei einem seiner Elternteile lebt“. Dieses Merkmal dürfte beim Wechselmodell von den Gerichten in der Regel als nicht erfüllt angesehen werden.

Aus sozialrechtlicher Sicht:

Alleinerziehendenmehrbedarf: Getrennt wohnende hilfsbedürftige Eltern, die sich bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes in größeren, mindestens eine Woche umfassenden Intervallen abwechseln, haben beide Anspruch auf die Hälfte des Alleinerziehendenmehrbedarfs²⁹.

Temporäre Bedarfsgemeinschaft: Das Bundessozialgericht³⁰ hat die „zeitweise Bedarfsgemeinschaft“ entwickelt, um hierüber dem Kind Sozialgeld oder ALG II für die Dauer des Aufenthalts beim umgangsberechtigten Elternteil zu geben. Dabei wird die Regelleistung des Kindes nach der Formel „Regelleistung des Kindes: 30 x Aufenthaltstage“ auf die Eltern verteilt³¹. Teilen sich die Eltern die Betreuung des Kindes etwa zur Hälfte (Wechselmodell),

²⁵ BGH, Beschluss vom 12. März 2014 – XII ZB 234/13 –

²⁶ 20. Deutscher Familiengerichtstag 18.-21. September 2013: Empfehlungen des Vorstands A. Empfehlungen an Rechtsberatung und Rechtsprechung I. Unterhaltsrecht 1. Kindesunterhalt

²⁷ BGH, Beschluss vom 12. März 2014 – XII ZB 234/13 – Leitsatz 1

²⁸ BGH, Beschluss vom 12. März 2014 – XII ZB 234/13 – Leitsatz 2

²⁹ Bundessozialgericht - B 4 AS 50/07 R - Urteil vom 03.03.2009

³⁰ Bundessozialgericht - B 7b AS 14/06 R - zitiert nach Arbeitslosenprojekt Tu Was: Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Fachhochschulverlag 2014 S.84

³¹ Arbeitslosenprojekt Tu Was: Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Fachhochschulverlag 2014 S.84

so hat das Kind zwei reguläre Aufenthaltsorte, an denen es jeweils die halben SGB II-Leistungen erhält³².

Zusatzkosten für Unterkunft und Heizung sind über die Angemessenheit dem Wohnbedarf des umgangsberechtigten Elternteils zuzuordnen³³. Die Grenzen zwischen der Berücksichtigung von Kosten während des Umgangs und einem Wechselmodell sind fließend³⁴. Dabei werden die jeweiligen Umstände des Einzelfalls eine Rolle spielen.

Wohngeld: Seit der Wohngeldreform von 2009 gilt ein Kind bei beiden Elternteilen als Haushaltsmitglied, wenn es von ihnen zu „annähernd gleichen Teilen“ betreut wird. Erforderlich ist dafür eine Aufteilung der Betreuung von mindestens einem Drittel zu zwei Dritteln.³⁵ Das bedeutet, jeder Elternteil kann das Kind bei seinem Wohngeldantrag als Haushaltsmitglied angeben. Die Zahl der Haushaltsmitglieder bestimmt zusammen mit anderen Variablen die Höhe des Wohngeldes.

Auf die Auszahlung von Kindergeld: Das Kindergeld steht den getrennt lebenden Eltern jeweils zur Hälfte zu. Die Eltern müssen entscheiden, an wen es ausgezahlt wird; eine geteilte Auszahlung ist ausgeschlossen. Bei Uneinigkeit entscheidet das Familiengericht.

Aus melderechtlicher Sicht: Zwei gleichberechtigte Hauptwohnsitze gibt es nicht. Zwar kann ein Wohnsitz gleichzeitig an mehreren Orten bestehen (§ 7 BGB), aber melderechtlich ist eine der Wohnungen laut § 12 MRRG die Hauptwohnung. Dort heißt es: „Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird“. Insoweit ist nicht vorgesehen, dass ein Kind beide Wohnungen im gleichen Umfang nutzt. Das Bundesmeldegesetz, welches am 01.01.2015 in Kraft tritt, ändert daran nichts Wesentliches. Zwar gibt es in seinem § 22 Abs. 3 eine Abgrenzungshilfe: „In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt“. Insoweit ist aber auch nicht vorgesehen, dass die Lebensbeziehungen eines Menschen an zwei Orten gleichwertig sein können.

Aus steuerrechtlicher Sicht:

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: Eine Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags ist nicht für beide Eltern zugleich möglich. Auch wenn beide Eltern die Voraussetzungen zum Erhalt des Entlastungsbetrags erfüllen, kann nur ein Elternteil wegen desselben Kindes für denselben Monat den Entlastungsbetrag in Anspruch nehmen³⁶. Wird ein Kind annähernd gleichwertig in beiden Haushalten betreut, können die Eltern untereinander bestimmen, wem der Entlastungsbetrag zustehen soll³⁷. Treffen die Eltern keine Bestimmung darüber, wer den Entlastungsbetrag bekommen soll, bekommt ihn derjenige Elternteil, an den das Kindergeld ausgezahlt wird³⁸.

³² Arbeitslosenprojekt Tu Was: Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Fachhochschulverlag 2014 S.85

³³ Arbeitslosenprojekt Tu Was: Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Fachhochschulverlag 2014 S.84

³⁴ Wersig: Das Wechselmodell im Steuer- und Sozialrecht in: Scheiwe/Wersig: Einer zahlt und eine betreut? Nomos 2010, S.279

³⁵ Wersig: Das Wechselmodell im Steuer- und Sozialrecht in: Scheiwe/Wersig: Einer zahlt und eine betreut? Nomos 2010, S.273

³⁶ BFH Urteil vom 28.04.2010 – III R 79/08 - 1. Leitsatz

³⁷ BFH Urteil vom 28.04.2010 – III R 79/08 - 2. Leitsatz

³⁸ BFH Urteil vom 28.04.2010 – III R 79/08 - 3. Leitsatz

Steuerklasse: Steuerklasse II steht einem Elternteil nur zu, wenn er den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bekommt³⁹.

Auf die Vereinbarkeit: Beide Eltern tragen die Nachteile der mangelnden Vereinbarkeit von Familie und Beruf in ihrer jeweiligen Kinderbetreuungszeit. Je nach vorher gelebter Rollenverteilung dürften sich Verbesserungen beim zuvor betreuenden und Einschränkungen beim zuvor erwerbstätigen Elternteil einstellen, die sowohl kurz- als auch langfristig finanzielle Auswirkungen in positiver oder negativer Hinsicht nach sich ziehen können.

III. Empfehlungen für die Beratung

In der Beratung sollte auf die rechtlichen Folgen und die tatsächlichen Auswirkungen und möglichen Vor- und Nachteile in der jeweiligen Situation hingewiesen werden. Zusätzlich empfiehlt es sich, über psychologische Erkenntnisse und rechtliche Sachverhalte zu informieren. Zusammen mit den Eltern kann herausgearbeitet werden, ob das Wechselmodell für das konkrete Kind und das konkrete Elternpaar eine sinnvolle Betreuungsform darstellen könnte⁴⁰.

1. Motivation der Eltern: Für die Eltern gilt es, sich ihre Motivation für die Regelung klarzumachen. Steht das Wohl des Kindes im Vordergrund?

- Glauben beide Eltern, dass das Wechselmodell für ihr Kind die richtige Art zu leben ist? Oder stehen Überlegungen wie Gerechtigkeitsvorstellungen und die Durchsetzung von Rechten und Interessen der Eltern im Vordergrund? Überwiegt die abstrakte Vorstellung „alles richtig“ zu machen? Es sollte bedacht werden, dass die genau hälftige Aufteilung der Zeit selbst bei zusammenlebenden Eltern kaum vorkommt und aus psychologischer Sicht auch kein Qualitätskriterium für die Beziehung zum Kind ist⁴¹. Für das Kind steht vielmehr die Beziehungsqualität im Vordergrund, die abhängig von der gewachsenen und gelebten Beziehung zu den Eltern ist. Auch mit geringerer Betreuungsquantität kann also gleiche Beziehungsqualität erreicht oder erhalten werden.
- Bleibt noch Raum für Verständnis für das Kind, wenn es mit dieser von den Eltern als sinnvoll oder gar ideal empfundenen Lösung nicht glücklich ist, wenn die negativen Scheidungsfolgen, das Trennungsleid des Kindes und seine Anpassungsleistungen es überfordern?
- Soll die Lösung Trennung und Scheidung erleichtern und das schlechte Gewissen gegenüber dem Kind beruhigen? Oder ist es ein echtes Bedürfnis des Kindes, die Belastungen des Wechselmodells auf sich zu nehmen, weil der Gewinn für dieses konkrete Kind überwiegt und es ihm selbst sehr wichtig ist, gleich viel Zeit mit den Eltern zu verbringen und den Alltag mit beiden Eltern zu teilen – und das nicht allein aus einem Verantwortungs- und Gerechtigkeitsgefühl gegenüber den Eltern⁴²?
- Sind beide Eltern bereit, die Regelung zu ändern oder anzupassen, wenn das Kind nicht zufrieden oder überfordert ist?

³⁹ Vgl. § 38 b Abs. 1 Nr. 2 EStG

⁴⁰ Zu diesem Ergebnis kommt auch Eschweiler: Akzeptanz des Wechselmodells durch die Familiengerichte, FPR 2006, 305 ff

⁴¹ Vortrag Dipl. Psych. Sabine Schmidt (GWG München): „Das Kindeswohl im Wechselmodell: Die Situation des Kindes aus psychologischer Sicht“ VAMV Fachseminar zum Thema Wechselmodell am 01.03.14 in Fulda

⁴² Vgl. Eschweiler: Akzeptanz des Wechselmodells durch die Familiengerichte, FPR 2006, 305 ff und Salzgeber: Between two Worlds. The Inner Lives of Children of Divorce, FPR 2006, 310 ff

- Sind beide Eltern bereit, Einschränkungen in ihrer eigenen Lebensführung hinzunehmen und fühlen sie sich belohnt, wenn es dem Kind gut geht?⁴³

2. Positive Faktoren und Risikofaktoren im Überblick⁴⁴

Gemeinsam mit den Eltern sollte überlegt werden, ob in der Gesamtbetrachtung die positiven Faktoren überwiegen, die ein Wechselmodell erwarten lassen, dass dem Wohl des Kindes dienlich ist. Oder ob Risikofaktoren überwiegen, die ein Wechselmodell erwarten lassen, dass zu Lasten des Kindes gehen wird? Je nach Situation werden die einzelnen Faktoren unterschiedlich gewichtet werden müssen.

A. Faktoren, die positiv für das Gelingen eines Wechselmodells, das dem Wohl des Kindes dient, sein können:

- Das Kind möchte im Wechselmodell leben
- Das Kind kann sich bei beiden Eltern zu Hause fühlen
- Die Wechselregelung ist im Interesse des Kindes flexibel⁴⁵. Die Eltern sind bereit, sich in der Betreuung gegenseitig zu unterstützen, das Betreuungsarrangement je nach den Erfordernissen flexibel zu handhaben und die Wünsche des Kindes zu berücksichtigen
- Die unterschiedlichen Kompetenzen der Eltern in der Versorgung und Betreuung des Kindes durch die vor der Trennung gelebte Familienwirklichkeit werden berücksichtigt⁴⁶ und mögliche Änderungen behutsam und unter Berücksichtigung der Befindlichkeiten des Kindes vorgenommen
- Die (altersangemessene) Betreuungsform mit der sozial, zeitlich und örtlich größtmöglichen Stabilität wurde ausgesucht
- Die Elternwohnungen liegen in räumlicher Nähe und sind idealerweise fußläufig zu erreichen
- Beide Elternwohnungen bieten die räumlichen Voraussetzungen für ein Wechselmodell
- Die finanziellen Möglichkeiten der getrennt lebenden Familie sind – angesichts der höheren Kosten für eine Wechselmodell - ausreichend
- Die Eltern sind kooperationsbereit, kommunikationsfähig und bereit zur Zusammenarbeit. Sie können den erhöhten Organisationsaufwand bewältigen und sind bereit dazu. Sie wissen, dass in der Regel ein höheres Maß an Kooperation erforderlich ist als beim Residenzmodell und dass organisatorische Absprachen, insbesondere bei flexibler Handhabung, viel Zeit binden werden
- Den Eltern ist bewusst, dass Betreuungsarrangements dynamisch sind, weil Veränderungen der Familiensituation wie das Hinzutreten neuer Partner/innen, eine neue Arbeitsstelle, ein Umzug oder die Wünsche des Kindes zum Ende des Wechselmodells führen können
- Beide Eltern sind von der Erziehungsfähigkeit des anderen Elternteils und dessen Bedeutung für das Kind überzeugt und in der Lage, dem Kind gegenüber Wertschätzung und Respekt für den anderen Elternteil auszudrücken

⁴³ Vortrag Dipl. Psych. Sabine Schmidt (GWG München): "Das Kindeswohl im Wechselmodell: Die Situation des Kindes aus psychologischer Sicht" VAMV Fachseminar zum Thema Wechselmodell am 01.03.14 in Fulda

⁴⁴ Vortrag Dipl. Psych. Sabine Schmidt (GWG München): "Das Kindeswohl im Wechselmodell: Die Situation des Kindes aus psychologischer Sicht" VAMV Fachseminar zum Thema Wechselmodell am 01.03.14 in Fulda

⁴⁵ Balloff: Wechselmodell und Erziehungsfähigkeit, FPR 2006, 284 ff

⁴⁶ Fichtner/Salzgeber: Gibt es den goldenen Mittelweg? Das Wechselmodell aus Sachverständigensicht, FPR 2006, 278

- Beide Eltern sind bereit, Einschränkungen der eigenen Lebensführung zugunsten des Kindes hinzunehmen
- Es gibt eine einvernehmliche und handhabbare Regelung des Unterhalts, die durch eine eindeutige Festlegung von Bemessungsgrundlage und Verteilungsmaßstab an eine veränderte Betreuung angepasst werden kann⁴⁷

B. Faktoren, die ein Risiko für das Gelingen eines Wechselmodells, das dem Wohl des Kindes dient, darstellen können:

- Das Kind möchte nicht im Wechselmodell leben
- Mindestens ein Elternteil hat sich nicht freiwillig für das Wechselmodell entschieden
- Eine zu große Entfernung der Wohnorte, die den Erhalt des sozialen Umfelds gefährden kann
- Die Beziehung zwischen den Eltern erfüllt nicht einmal das Mindestmaß an gebotener Neutralität, die eine sachliche Verständigung ermöglicht
- Mangel an Unterstützung des Wechselmodells durch andere Familienmitglieder oder neue Partner/innen
- Interessen des Kindes werden nicht berücksichtigt, Gleichheit des Arrangements steht im Vordergrund
- Fehlendes Vertrauen in die Erziehungskompetenz des anderen Elternteils
- Geringe emotionale Verfügbarkeit für das Kind
- Geringe Fähigkeiten der Eltern, den elterlichen Konflikt zu reduzieren oder in Grenzen zu halten
- Rigide und unflexible Handhabung des Wechselarrangements
- Unsicherheit des Kindes in Bezug auf das Betreuungsmodell
- Geringe Erziehungs- und Förderkompetenz der Eltern

3. Wechselmodell oder Nestmodell als Übergangsphase

Eine Überlegung in der Beratung kann auch sein, zu erörtern, ob das Wechselmodell oder ein Nestmodell als Übergangslösung in Frage kommt. Nach einer Trennung haben Eltern oftmals Angst, ihre Kinder zu verlieren und die Kinder haben Angst, ihre Eltern zu verlieren. Hier kann das Wechselmodell als Übergangsphase hilfreich sein, damit alle Beteiligten erfahren können, dass die Trennung nicht zwingend den Verlust des Kontaktes von Kindern und Eltern mit sich bringt⁴⁸. Gerade bis eine Beruhigung und Neuordnung der Situation gelungen ist, kann in dieser Zeit auch ein Nestmodell gelebt werden, bei dem die Kinder in der vertrauten Familienwohnung bleiben und von den Eltern abwechselnd dort betreut werden. Dabei übernehmen die Eltern die Belastung, zwischen zwei unterschiedlichen Wohnorten zu wechseln. Dies ermöglicht ihnen zusätzlich, die Belastung des Wechsels kennen und einschätzen zu lernen, die auf das Kind in einem Wechselmodell zukommen würde. Die Zeit des Übergangs kann von den Eltern genutzt werden, um eine außergerichtliche Konfliktbeilegung durch Beratung, Mediation oder Therapie anzustreben.

Auf Dauer kann ein Nestmodell geeignet sein, wenn die ökonomische Situation so gut ist, dass sich die Familie einen Hauptwohnsitz für die Kinder und pro Elternteil eine weitere Wohnung leisten kann und wenn die Eltern dauerhaft damit zurechtkommen, den Wohnsitz

⁴⁷ Viefhues: Kindesunterhalt und Wechselmodell, FPR 2006, 287 ff

⁴⁸ Vortrag Dipl. Psych. Sabine Schmidt (GWG München): "Das Kindeswohl im Wechselmodell: Die Situation des Kindes aus psychologischer Sicht" VAMV Fachseminar zum Thema Wechselmodell am 01.03.14 in Fulda

der Kinder abwechselnd zu bewohnen. In geeigneten Fällen können die Eltern auch abwechselnd bei ihren neuen Partner/innen wohnen; dann ist das Modell jedoch abhängig von der Langlebigkeit der neuen Partnerschaften. Realistischer Weise wird das Nestmodell aber in weniger guten ökonomischen Verhältnissen nur als Übergangslösung akzeptabel sein, schon um nicht mit dem Expartner/der Expartnerin zwei Wohnsitze teilen zu müssen. Zusätzliche Voraussetzung für ein Nestmodell ist darüber hinaus, dass für alle Beteiligten auch in dieser Art der Betreuung die weiteren Voraussetzungen, die denen des Wechselmodells stark ähneln, entsprechend gegeben sind, insbesondere die Bereitschaft der Eltern zur Zusammenarbeit.

4. Inanspruchnahme weiterer Hilfsangebote

Es empfiehlt sich, den Eltern auch konkrete Hinweise darauf zu geben, wo sie regional weitere Information und Hilfe finden oder in Anspruch nehmen können. Vorstellbar sind hier beispielsweise Angebote für Mediation, Erziehungsberatungsstellen speziell mit Erfahrungen mit dem Wechselmodell, Rechtsanwält/innen, Steuerberater/innen oder Fachberatungsstellen für sozialrechtliche oder andere fachliche Fragen.

*Berlin, 30.04.2014
Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e.V.
Ansprechpartnerin:
Sigrid Andersen*

www.vamv.de